

Mit den Bestimmungen des Kapitels VIII wird die auf Verfassungsgrundlage basierende, durch dieses Gesetz besonders umrissene Tätigkeit des Organs Strafvollzug des Ministeriums des Innern als Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik charakterisiert.

Die umfangreichen Aufgaben, die sich in Durchführung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug ergeben, stellen hohe Ansprüche an die Persönlichkeit der Strafvollzugsangehörigen. Die dazu besonders in den §§61 und 62 gesetzten Maßstäbe bieten die Gewähr, daß die Strafvollzugsangehörigen den ihnen übertragenen anspruchsvollen und komplizierten Aufgaben beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug jederzeit gerecht werden.

Zuständige Staatsorgane

§ 58

(1) Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug obliegt dem Ministerium des Innern. Er wird in Strafvollzugseinrichtungen (einschließlich Haftkrankenhäusern) und Jugendhäusern durchgeführt.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist dem Ministerrat für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug verantwortlich.

(3) Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen und von Strafarrrest kann bei militärischer Notwendigkeit durch Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung erfolgen. In diesem Fall erläßt der Minister für Nationale Verteidigung die erforderlichen Bestimmungen.

1. **Abs. 1** legt die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug fest. Diese Festlegung steht in Übereinstimmung mit der im § 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO enthaltenen Regelung der Zuständigkeit für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Ebenso entspricht sie der An-